

Az.: 2 B 184/11  
3 L 55/11

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer-

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner-

wegen

Gewährung von Unfallruhegehalt nach BeamtVG;  
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 4. November 2011

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. Juli 2011 - 3 L 55/11 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 6.000,- € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. Juli 2011 ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers, mit dem er die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die sofortige Einstellung von Unfallruhegehaltszahlungen nach § 36 Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG - erstrebt, zu Recht abgelehnt.
- 2 Das Verwaltungsgericht führt zur Begründung seiner Entscheidung aus, dass sich der Aufhebungsbescheid vom 21. Dezember 2010 bei summarischer Prüfung als rechtmäßig erweise. Der Bescheid, mit dem der Antragsgegner Unfallruhegeld bewilligt habe, sei rechtswidrig. Ausweislich des Gutachtens des Medizinischen Gutachteninstituts in ..... sei die allein wesentliche Ursache für die Kniegelenkbeschwerden des Antragstellers in dem Unfall von 1984 zu sehen, bei dem es zur Ruptur des Innenmeniskus gekommen sei, die dessen vollständige Entfernung zur Folge gehabt habe. Im Hinblick auf den Operationsbericht vom 18. März 1985 erscheine diese Einschätzung auch zutreffend, weil darin ausgeführt werde, dass der med. Meniskus vollständig entfernt worden sei. Dem stehe auch nicht entgegen, dass dem Operationsbericht vom 18. Januar 1995 zu entnehmen sei, dass es 1995 noch zu einer arthroskopischen Knorpelfragmententfernung mit Knorpelglättung und Innenmeniskusrestresektion gekommen sei. Bestätigt werde die Einschätzung des Gutachters zudem durch das Protokoll der Aufnahmeuntersuchung des ..... e.V. vom 17. Januar 1995, wonach der Antragsteller angegeben

habe, nach der Meniskusoperation im Jahr 1985 unter ständigen Schmerzen und starker Bewegungseinschränkung im Bereich des Kniegelenks gelitten zu haben. Der Rücknahme stehe auch kein schutzwürdiges Vertrauen im Sinne des § 48 Abs. 2 VwVfG entgegen. Der Antragsteller habe nicht substantiiert vorgetragen, welche konkreten Aufwendungen er im Hinblick auf die ursprüngliche Festsetzung getroffen habe, so dass die Interessenabwägung zutreffend erfolgt sei.

3 Hiergegen wendet der Antragsteller in der Begründung seiner Beschwerde ein, dass gegen die Richtigkeit des Gutachtens vom 23. Oktober 2009 sowie der Ergänzungsgutachten vom 19. August und 7. Oktober 2010 durchgreifende Bedenken bestünden. Im Ergebnis zweier sich nach Auffassung des Gutachters widersprechender Operationsberichte lasse sich gerade nicht feststellen, worin die wesentliche Ursache für die Kniegelenksbeschwerden begründet liege. Das Verwaltungsgericht habe auch seinen an Eides statt versicherten Vortrag nicht berücksichtigt, wonach der operierende Arzt Dr. R.... unmittelbar nach der Operation 1985 geäußert haben soll, dass ein Einriss im Innenmeniskus des rechten Kniegelenks diagnostiziert worden sei, der ausgeschält worden sei, damit er nicht weiter einreißt. Unberücksichtigt geblieben sei auch, dass die Ausführungen des Sachverständigen auch in Widerspruch zu den Feststellungen der Polizeiarztin Dr. K..... stünden. Unergiebig sei der Hinweis des Verwaltungsgerichts auf das Protokoll der Aufnahmeuntersuchung 1995. Daraus könne nicht geschlossen werden, dass der Unfall 1984 das maßgebliche Ereignis gewesen sei, das den degenerativ in Gang gesetzten Verlauf ausgelöst habe. Darauf stelle auch der Gutachter nicht ab. Solange der Sachverhalt nicht ausermittelt sei, sei die durch den Widerspruch geschaffene Rechtslage aus Gründen des Vertrauensschutzes wiederherzustellen.

4 Die vom Antragsteller dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen zu keiner Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts.

5 Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die Behörde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO - wie hier - die sofortige Vollziehung anordnet, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Dabei ist für die Begründetheit grundsätzlich eine Interessenabwägung maßgeblich, wobei die

Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes mit in den Blick zu nehmen ist. Erweist sich dieser als rechtswidrig, überwiegt das Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, da an der sofortigen Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes kein öffentliches Interesse bestehen kann. Ergibt hingegen die Prüfung, dass der Verwaltungsakt voraussichtlich rechtmäßig ist, ist im Falle der Anordnung des Sofortvollzuges weiter zu fragen, ob besondere, über das allgemeine Interesse an der Durchsetzung hoheitlicher Maßnahmen hinausgehende Gründe für eine sofortige Vollziehung sprechen. Sind solche Gründe gegeben, überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse. Lässt sich im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes hingegen nicht eindeutig klären, ist eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.

- 6 Gemessen daran überwiegt das Interesse des Antragsgegners an der sofortigen Vollziehung des Aufhebungsbescheides vom 21. Dezember 2010 das Interesse des Antragstellers hiervon vorläufig verschont zu bleiben.
- 7 Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage beurteilt der Senat die Erfolgsaussichten des vom Antragsteller eingelegten Widerspruchs zwar als offen (dazu unter 1.). Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt aber das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides (dazu unter 2.).
- 8 1. Der Antragsgegner stützt den angegriffenen Bescheid vom 21. Dezember 2010 auf § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. Danach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nach dem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Nach § 48 Abs. 2 VwGO darf ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung - wie im vorliegenden Fall - oder eine teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schützwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schützwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine

Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann.

9

Voraussetzung ist danach zunächst, dass der Bescheid des Antragsgegners vom 31. August 2006, mit dem er dem Antragsteller Unfallruhegeld bewilligt hat, bereits zum maßgeblichen Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig war. Rechtsgrundlage für die Gewährung von Unfallruhegeld ist § 36 Abs. 1 BeamtVG. Danach erhält ein Beamter Unfallruhegeld, wenn er infolge eines Dienstunfalls im Sinne des § 31 BeamtVG dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten ist.

10

Die Gewährung von Unfallruhegehalt setzt damit voraus, dass zwischen dem Dienstunfall und den gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die zur Dienstunfähigkeit und infolgedessen zur Zurruesetzung des Beamten geführt haben, ein spezifischer Ursachenzusammenhang besteht. Beruht die Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit auf einer Vielzahl von Erkrankungen, ist in einem ersten Schritt zu klären, welche der Erkrankungen auf den Dienstunfall zurückzuführen sind. In einem zweiten Schritt ist durch wertende Gewichtung zu ermitteln, ob die unfallbedingten Erkrankungen überragen oder zumindest in annähernd gleichem Maß wie die unfallfremden Erkrankungen zur Zurruesetzung beigetragen haben und damit wesentliche Mitursachen im Sinne des Dienstunfallrechts sind (vgl. OVG NRW, Urt. v. 24. Januar 2011 - 1 A 2316/08 - juris).

11

Ob diese Voraussetzungen zum maßgeblichen Zeitpunkt vorgelegen haben oder nicht, lässt sich im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht abschließend beantworten.

12

Dem Ergebnis des von dem Antragsgegner eingeholten privatärztlichen Gutachtens des Medizinischen Gutachteninstituts ....., wonach die allein wesentliche Ursache für die Kniegelenkbeschwerden des Antragstellers in dem Unfall von 1984, mithin einem außerhalb des Anwendungsbereichs des § 36 BeamtVG fallenden Dienstunfalls zu sehen sei, vermag sich der Senat zum jetzigen Zeitpunkt nicht anzuschließen. Denn das Gutachten wirft im Zusammenhang mit der Aktenlage Fragen auf, die erst im Hauptsacheverfahren geklärt werden können. So hat der Antragsteller zu Recht darauf hingewiesen, dass bereits Zweifel daran bestehen, ob sich anhand der nach Auffassung

des Gutachters angeblich widersprechenden Operationsberichte aus den Jahren 1985 und 1995 überhaupt eine eindeutige Feststellung der Ursachen treffen lassen kann. Diese Zweifel hat der Gutachter durch seine ergänzenden Stellungnahmen vom 19. August 2010 sowie 7. Oktober 2010 nicht auszuräumen vermocht. Hinzu kommt die vom Antragsteller abgegebene eidesstattliche Versicherung, wonach der operierende Arzt Dr. R.... unmittelbar nach der Operation 1985 gegenüber dem Antragsteller geäußert haben soll, dass ein Einriss im Innenmeniskus des rechten Kniegelenks diagnostiziert worden sei, der ausgeschält worden sei, damit er nicht weiter einreißt. Der Antragsteller weist zu Recht darauf hin, dass auch der Einschätzung der Amtsärztin Frau Dr. K..... vom 19. Juni 2006 weiter nachzugehen sein wird. Danach haben sowohl die Beschwerden des rechten Kniegelenkes aufgrund der erlittenen Dienstunfallfolgen als auch die Erkrankungen der linken Schulter gleichermaßen zur Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit geführt, woraufhin das Unfallruhegehalt schließlich gewährt wurde. Ein ausschließlicher Ursachenzusammenhang mit dem Unfall aus dem Jahr 1984 lässt sich indes auch nicht aus dem Protokoll der Aufnahmeuntersuchung des ..... e.V. vom 17. Januar 1995 herleiten. Die vom Antragsteller darin gemachte Äußerung, dass er nach der Meniskusoperation 1985 unter ständigen Schmerzen und starker Bewegungseinschränkung im Bereich des Kniegelenkes gelitten habe, schließen nicht zwingend aus, dass auch die späteren Dienstunfälle in annähernd gleichem Maße wie die Schulterbeschwerden mitursächlich für die Dienstunfähigkeit waren. Denn grundsätzlich kann bei mehreren Dienstunfällen Unfallruhegehalt auch dann zu gewähren sein, wenn der weitere Dienstunfall und sei es auch nur im Zusammenwirken mit einem früheren, die Dienstunfähigkeit und die Zurruesetzung des Beamten zur Folge gehabt hat (vgl. Wilhelm, in: GKÖD, Bd. 1, § 36 BeamtVG Rn. 8).

- 13 Die endgültige Klärung der vom Antragsgegner zu beweisenden Frage, ob die Dienstunfähigkeit des Antragstellers neben dessen Schulterbeschwerden jedenfalls nicht gleichermaßen auch auf einen unter das Beamtenversorgungsgesetz fallenden Dienstunfall zurückzuführen ist, setzt daher eine weitere Beweiserhebung voraus und muss deshalb dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

14 Bei sonach offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens hat der Senat im Rahmen einer eigenen Interessenabwägung das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Aufhebungsverfügung mit dem Interesse des Antragstellers, vorläufig von deren Wirkungen verschont zu bleiben, gegeneinander abzuwägen.

15 Diese Interessenabwägung geht zu Lasten des Antragstellers. Das fiskalische Interesse an einer wirtschaftlichen und geordneten Haushaltsführung überwiegt das Interesse des Antragstellers an der Weitergewährung des Unfallruhegehalts.

16 Nach den im Beschwerdeverfahren vorliegenden Erkenntnissen ist nicht ersichtlich, dass der Vollzug der Rücknahmeverfügung für den Antragsteller mit nicht hinnehmbaren Nachteilen verbunden wäre. Hinsichtlich der in der Vergangenheit geleisteten Unfallruhegehaltsbezüge hat der Antragsgegner in rechtlich zutreffender Ausübung seines Ermessens von einer Rückforderung abgesehen, so dass der Antragsteller durch die Anordnung des Sofortvollzugs insoweit keine finanzielle Belastung zu erwarten hat. Bezogen auf die künftige Weitergewährung des Unfallruhegehalts hat der Antragsteller indes weder vorgetragen noch liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass er wegen konkreter finanzieller Aufwendungen und Vermögensdispositionen hierauf dringend angewiesen ist. Es erscheint für den Antragsteller daher zumutbar, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten und bis dahin auf die Fortzahlung von Unfallruhegeld zu verzichten. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass das Unfallruhegehalt eine Sonderversorgung ist und mangels anderer Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass er seinen Lebensunterhalt auch mit seinem regulären Ruhegrundgehalt bestreiten kann. Auch der Hinweis darauf, dass es sich monatlich ungefähr um 500,- € und damit um einen nicht unbeträchtlichen Betrag handele, führt aus den vorgenannten Gründen zu keiner anderen Beurteilung. Der Antragsteller geht daher fehl in der Annahme, dass aus Gründen des Vertrauensschutzes das Unfallruhegehalt grundsätzlich solange weitergewährt werden müsse, bis endgültig geklärt sei, dass die Versetzung in den Ruhestand nicht als Folge eines nach dem Beamtenversorgungsgesetz als Dienstunfall anerkannten Unfalls angesehen werden könne. Dies wäre nur dann der Fall, wenn sein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hätte. Diese ist hier jedoch infolge der rechtlich nicht zu beanstandenen Anordnung des Sofortvollzugs gerade entfallen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

17

18 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG in Verbindung mit Nr. 10.4. des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, (abgedruckt bei Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., Anhang § 164 Rn. 14). Der Senat folgt der Streitwertfestung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände vorgetragen haben.

19 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Hahn

Moehl

*Ausgefertigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*